



Bildungs- und Kulturdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Betriebliche Bildung

Kasernenstrasse 27
3013 Bern
+41 31 633 87 87
abb.mba@be.ch
www.be.ch/abb

Barbara Rebsamen
+41 31 633 88 87
barbara.rebsamen@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion, Kasernenstrasse 27, 3013 Bern

Serienbrief alle LB:
FaGe
AGS
FaBe MmB
FaBe MiA

Versand Woche vom 8. August (FIA)

18. August 2022

Informationen zu Jugendschutz und Arbeitszeiten im Gesundheits- und Sozialwesen

Sehr geehrte Berufsbildungsverantwortliche
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben erinnern wir Sie zum Lehrjahresbeginn an die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben betreffend Jugendschutz und Arbeitszeit:

- Vor dem 17. Geburtstag dürfen Jugendliche an Sonn- oder Feiertagen nicht arbeiten. Zwischen 17 und 18 Jahren ist nur ein Sonn- oder Feiertag pro Monat zulässig.
- Die tägliche Ruhezeit beträgt bei Minderjährigen 12 Stunden, bei Erwachsenen 11 Stunden.
- Es dürfen maximal 6 Tage am Stück gearbeitet werden, wenn davon ein freier Halbttag gewährt wird.

FaGe und FaBe Erwachsene absolvieren wie die Jugendlichen eine berufliche Grundbildung. Das heisst, alle drei Lernorte (Betrieb, Berufsfachschule und üK) sind Arbeitszeit und als solche zu erfassen und auszuweisen.

Jegliche Zusatzvereinbarungen, welche die gesetzlichen Grundlagen umgehen, sind nichtig.

Wir werden ab diesem Lehrjahr noch enger mit dem Arbeitsinspektorat zusammenarbeiten und Verstösse gegen Jugendschutz und Arbeitsgesetz melden.

Da wir in unserer täglichen Arbeit sehr oft mit erschöpften Lernenden zu tun haben, welche die Ausbildung vorzeitig abbrechen oder direkt nach der IPA aus dem Beruf aussteigen, möchten wir an Sie appellieren, die Lernenden so zu planen, dass sie genügend Erholungszeit haben. Wir empfehlen Ihnen Folgendes:

- Vor den Schul- und üK-Tagen sollen die Lernenden einen Frühdienst haben.
- Die Lernenden sollen mit Mass in den geteilten Diensten arbeiten.
- Der Normalfall sollen Ruhephasen von zwei Tagen am Stück sein, ausnahmsweise kann nur ein freier Tag geplant werden, aber nicht öfter als einmal monatlich.

Zur Erholung gehören auch die Ferien. Dazu gilt es zu beachten:

- Die Ferien sind pro Lehrjahr zu beziehen.
- Der Ferienzeitpunkt soll im August für das ganze Lehrjahr geplant und festgelegt werden.
- Mindestens einmal pro Lehrjahr müssen zwei Ferienwochen am Stück gewährt und bezogen werden.
- Lernende sollen ihre Ferien während der schulfreien Zeit beziehen. In Ausnahmefällen kann ein kleiner Teil der Ferien während der Schulzeit gewährt werden.

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start mit den neuen Lernenden und bedanken uns für Ihr Engagement in der Berufsbildung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Betriebliche Bildung



Sabine Tuschling
Fachbereichsleiterin



Barbara Rebsamen
Ausbildungsberaterin

Beilage:

- Tabellarische Übersicht Jugendschutz und Arbeitszeiten

Kopie:

- Elisabeth Stalder-Riesen, Leiterin nicht-universitäre Gesundheitsberufe GSI
- André Pfanner-Meyer, Geschäftsführer OdA Gesundheit
- Mark Lehmann, Geschäftsführer OdA Soziales
- Roger Guggisberg, Geschäftsleiter Spitex-Verband Kanton Bern
- Manuela Gebert, Geschäftsführerin diespitäler.be und Verband Privatspitäler Kanton Bern
- Sevan Nalbandian, Leiter Geschäftsstelle CURAVIVA BE